

Internationales Vertragsrecht. Das internationale Privatrecht der Schuldverträge. Von *Christoph Reithmann* unter Mitarbeit von *Rainer Hausmann, Dieter Martiny, Franz Merz, Heinz-Jürgen Röper* und *Klaus-Dieter Schweikert*. 3., völlig neu bearb. Auflage. – Köln, Otto Schmidt 1980. XLI, 727 S., geb. DM 185,-.

Auch wenn die Konkurrenz – man denke nur an das zweibändige Werk von *Sandrock* „Handbuch der Internationalen Vertragsgestaltung“ (1981) – inzwischen größer geworden ist, so ist der „*Reithmann*“ gleichwohl nicht zu ersetzen. Das nunmehr in 3. Auflage vorliegende Werk zeichnet sich dadurch aus, daß zunächst – bewährtem Aufbauschema folgend – die besonderen Probleme des deutschen IPR dargestellt werden, um dann „einzelne Vertragstypen“ unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen kollisionsrechtlichen Problemstellungen abzuhandeln. In dieser Kategorie findet sich ein Kapitel über den „Warenkauf“ (*Martiny*), über den „Grundstückskauf“ (*Reithmann*) sowie über die „Grundstücksmiete und Grundstückspacht“ (*Reithmann*). Daran anschließend werden „Bürgschaft und Garantie“ sowie die „Anleihe“ (jeweils *Martiny*) behandelt. Es schließen sich Kapitel über das Speditions- und Transportrecht (*Röper*) an, einschließlich Eisenbahn-, Luft- und Seetransport. Die Dar-

stellung über Lizenz-, Verlags- und Filmverleihverträge hat der BGH-Richter *Merz* übernommen. Und die besonderen kollisionsrechtlichen Probleme des Arbeitsvertrages und des Handelsvertreterrechts sind wiederum von *Martiny* bearbeitet, einschließlich einiger kurzer Bemerkungen über den Makler- und über den Kommissionsvertrag. *Schweickert* behandelt den Vertragshändler-Vertrag und den Kooperationsvertrag, während sich dann *Reithmann* kurz dem Anwaltsvertrag und *Martiny* dem Anlagenvertrag widmet. Ein weiterer Abschnitt, der besonders ausführlich behandelt wird, ist dem Problem der Vertretungsmacht sowie den Rechtsproblemen gewidmet, welche sich aus eigenen Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit oder der Verfügungsbefugnis ergeben. Als der Bearbeiter zeichnet *Hausmann* verantwortlich.

Der besondere praktische Nutzen liegt zum einen in der geschlossenen Darstellung der kollisionsrechtlichen Probleme, welche bei Schuldverträgen im Internationalen Vertragsrecht auftreten. Zum anderen ist aber hervorzuheben, daß auch jeweils – unter Beachtung der spezifischen Besonderheiten des einzelnen Vertragstyps – weitere kollisionsrechtliche Fragestellungen abgehandelt werden. Der Benutzer des Werks ist so in der Lage, sich verlässlich über die einzelnen Streitfragen zu orientieren, welche erfahrungsgemäß in der Praxis vor allen Dingen deswegen erhebliche Bedeutung besitzen, weil sie bei Abschluß internationaler Verträge häufig vernachlässigt werden. Gerade unter Berücksichtigung der Praxis aber stimmt es ein wenig betrüblich, daß das in der 2. Auflage von *v. Hoffmann* betreute Kapitel über Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen, einschließlich der daraus resultierenden Probleme der Anerkennung und Vollstreckung in der 3. Auflage nicht mehr vorhanden ist. Es wäre zu wünschen – für den Praktiker erscheint dies sogar unerlässlich –, daß in der nächsten Auflage dieser Abschnitt wieder neu bearbeitet in das Werk aufgenommen wird. Denn gerade für den Praktiker erscheint es, daß Sinn und Zweck eines derartigen Buchs nicht nur darin bestehen kann, daß – durchaus in vorzüglicher Weise – weitgehend alle einschlägigen kollisionsrechtlichen Probleme bei internationalen Verträgen abgehandelt werden, wenn nicht dann auch gleichzeitig die besonderen Rechtsprobleme der Durchsetzung vertraglich normierter Sanktionen im Rahmen eines Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahrens mit behandelt werden.

Gleichwohl: Der „*Reithmann*“ wird sicherlich all denen ein äußerst nützlicher Ratgeber sein, die sich als Richter, Anwälte, Syndici mehr oder weniger ständig mit Problemen des Internationalen Vertragsrechts – unter besonderer Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Fragestellungen – auseinandersetzen müssen. Ihnen allen kann der „*Reithmann*“ bestens empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln